

Satzung **zur Nutzung des Schwimmbades des Marktes Beratzhausen**

Aufgrund der Art.23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Beratzhausen folgende

Satzung

§ 1 Art und Zweck der Einrichtung

- (1) Der Markt Beratzhausen betreibt und unterhält das Schwimmbad zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere zur Förderung der öffentlichen Gesundheit und körperlichen Ertüchtigung der Jugend in Sport und Spiel.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt der Markt Beratzhausen keinen Gewinn. Durch den Betrieb werden lediglich gemeinnützige Zwecke verfolgt, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gefördert werden soll.

§ 2 Haus- und Badeordnung

Die als Anlage beigefügte Haus- und Badeordnung in der Fassung vom 21.04.2017 ist verbindlicher Bestandteil dieser Benutzungssatzung.

§ 3 Gebührensatzung

Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der vom Marktrat beschlossenen Gebührensatzung vom 09.05.2003 (zuletzt geändert durch Satzung von 11.12.2006).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.05.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.03.1998 außer Kraft.

Beratzhausen, den 21.04.2017
Markt Beratzhausen

Meier
1. Bürgermeister

